

## Vortrag

### der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

#### Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Auswirkungen auf die Gemeinden
6. Auswirkungen auf die Wirtschaft
7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation
8. Antrag

#### 1. Zusammenfassung

Die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 21. Dezember 1994 (LAV) muss auf den Schuljahresbeginn 2001 erneut revidiert werden, um erste Ergebnisse des Projektes "Arbeitsplatzanalyse für Schulleitungen Volksschule und Sekundarstufe II" umzusetzen.

Der Umfang der Stellenprozente für die Schulleitung und die Schuladministration werden ausgebaut und den heutigen Anforderungen angepasst.

Die Führungskompetenzen der Schulleitungen werden im Bereich des Personalmanagements ausgebaut.

Durch die Anpassung der Artikel 18 und 18a werden die Forderungen des RRB Nr. 3477 vom 1. November 2000 betreffend "Lohnmassnahmen 2001: Eckwerte" umgesetzt.

Die von den Personalverbänden geforderten Anpassungen im Bereich der Pflichtpensen und der einheitlichen Gehaltsklasse in der beruflichen Weiterbildung werden mit dieser LAV-Änderung ebenfalls aufgenommen.

Die Vorlage führt zu Mehrkosten von 2,7 Mio. Franken im Jahr 2001. Da der Kanton in diesem Jahr die Vorauszahlung für den Kostenanteil der Gemeinden leistet, wird das Kantonsbudget vorübergehend mit 6,6 Mio. Franken belastet, davon fliessen jedoch im Rahmen des Lastenausgleichs wieder 3,9 Mio. Franken zurück.

Ab 2002 betragen die Mehrkosten des Kantons jährlich 11,6 Mio. Franken.

#### 2. Ausgangslage

Seit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, des neuen Lehreranstellungsgesetzes vom 20. Januar 1993 und des Lehrplanes (1995) hat die Arbeitsbelastung der Schulleitungen vor allem auf der Volksschulstufe massiv zugenommen. Verschiedene Reaktionen der Öffentlichkeit, des Grossen Rates (Motionen *Mosimann M 231/99 Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule in die Lage versetzen, ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können* und *Gerber M. 256/99 Geführte Volksschulen benötigen Autonomien und entsprechende Kompetenzen*) sowie Forderungen der Time-out-Aktionen haben auf diesen Notstand hingewiesen.

Die beiden erwähnten Motionen wurden vom Grossen Rat in der Junisession 2000 angenommen. Der daraus folgende Auftrag wird durch die vorliegende LAV-Änderung ausgeführt.

Die Schulleitungsaufgaben sind in der bestehenden Gesetzgebung umschrieben und mit Schulleitungspooltabellen wurde bereits heute eine gewisse Unterrichtsentlastung für die Leitung vorgenommen. Mit den gewährten Entlastungen (siehe Lehreranstellungsverordnung vom 21. Dezember 1994 Anhang 3) ist diese Aufgabe heute nicht mehr wahrnehmbar. Es droht die Situation, dass künftig für die Führung einer Schule weder genügend qualifizierte noch willige Personen gefunden werden können. Ebenfalls ungenügend sind die Entlastungen für die Schuladministration.

Der Erziehungsdirektor hat in seiner Verfügung vom 15. April 1999 entschieden, für die Arbeitsplatzbewertung von Schulleitungen auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II eine Projektgruppe einzusetzen, welche Lösungsansätze für die heute untragbare Situation suchen soll.

Die Projektarbeit wurde unterstützt von einer Begleitgruppe mit Vertretungen von Schulleitungen der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II sowie mit Vertretungen der Lehrerinnen und Lehrer Bern LEBE, der Inspektorate und der Projektleitung 10. Schuljahre.

Für die wissenschaftliche Analyse der aktuellen Arbeitsplatzsituation wurde eine externe Fachberatung beigezogen.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die bestehenden Anstellungsbedingungen grundsätzlich geändert werden müssen:

- Die Überlastung der Schulleitungen liegt im Bereich von 60-75 Prozent der heute für diese Funktionen gewährten Stellenprozente.
- Die Einflussgrösse der Klassenzahl hat sich als einziger Parameter für die Entlastung der Schulleitungen als ungenügend erwiesen.
- Damit die Schulleitung die operative Führung wahrnehmen kann, müssen die Verantwortungsgebiete mit entsprechenden Kompetenzen ergänzt werden.

Die Erarbeitung neuer Rahmenbedingungen für die Anstellung von Schulleitungen auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten wird koordiniert mit den Arbeiten im Projekt PELAG (Zusammenführung der Personal- und Lehreranstellungsgesetzgebung) auf den 1.1. 2003.

Die genannten Gründe machen es jedoch notwendig, bereits vor der Anpassung durch das PELAG Massnahmen zu ergreifen, um bis dahin die Leitung der Schulen sicherzustellen.

Es handelt sich dabei nicht um Lohnerhöhungen, sondern um die Bereitstellung von notwendigen Ressourcen zur Ausübung der Schulleitungsfunktion.

In einem ersten Schritt sollen auf das Schuljahr 2001/02 folgende Massnahmen umgesetzt werden:

1. Der Schulleitungspool wird auf der Volksschulstufe um 10 Beschäftigungsgradprozente, respektive 5 Beschäftigungsgradprozente für einklassige Volksschulen, erhöht. Auf der Sekundarstufe II entfällt die Unterrichtsverpflichtung. Damit wird der Arbeitsüberlastung auf allen Stufen unmittelbar Rechnung getragen. Dieser Antrag ist als Sofortmassnahme gedacht und ist nicht direkt auf die Ergebnisse der Untersuchung zurückzuführen.
2. Der Schuladministrationspool wird auf der Volksschulstufe um 5 Beschäftigungsgradprozente erhöht (inkl. einklassige Volksschulen). Auf der Sekundarstufe II ist diese Massnahme momentan nicht nötig, da diese über Verwaltungspersonal verfügen.
3. Die Kompetenzen der Schulleitung werden im Bereich der Anstellung von Lehrkräften, der Funktionszuteilung, der Urlaube und Freistellungen sowie im Bereich der Organisation von Stellvertretungen erweitert. Kompetenzen, die gemäss heutiger LAV von der Anstellungsbehörde, d.h. der Schulkommission, an die Schulleitung delegiert werden können, werden neu direkt der Schulleitung zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die Kompetenzen der Schulkommissionen verändert werden. Langfristig soll die Schulkommission die strategische Führung der Schule wahrnehmen. Die operative Führung der Schule soll durch die Schulleitung erfolgen.
4. Die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionen wird in die Verantwortung des jeweils zuständigen Amtes aufgenommen mit dem Ziel, diese zu koordinieren und in ihren Inhalten schwerpunktmässig zu gestalten (die Motion Gerber verlangt die Ausbildung der Schulkommissionen für den Anstellungsbereich).
5. Für die Schulleitungen aller Stufen wird ein Schulleitungsdossier erstellt. Darin enthalten ist ein Pflichtenheft, welches neu die einzelnen individuellen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen umschreibt.  
Auf Verordnungsebene werden künftig nur noch die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen der Schulleitung festgehalten.  
Die Form des Schulleitungsdossiers ermöglicht die Umschreibung weiterer wichtiger Bereiche der Schulleitung. Unter anderem wird ein Funktionendiagramm einbezogen, welches die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen aller an der Schule beteiligten Gremien zusammenfasst (Näheres siehe Seite 5 unter Anhang 4).

### 3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 3

##### Absatz 3

Die Delegationsmöglichkeit fällt bei den meisten Artikeln der LAV weg, da die Kompetenzen der Schulleitung übergeben werden. Wo eine Delegation nachwievor möglich ist, wird diese im entsprechenden Artikel direkt festgehalten.

#### Artikel 6

Die Definition der Rahmenbedingungen für eine Stellenbesetzung gehört zum Kernbereich der Schulleitung und soll künftig durch diese wahrgenommen werden.

Die Anstellungsverfahren für Lehrkräfte unterscheiden sich heute in Form und Inhalt erheblich. Die Schulleitung muss zur Wahrnehmung einer gezielten Personalführung in dieses Verfahren eingebunden werden. Die definitive Ausgestaltung soll auf lokaler Ebene erfolgen.

#### Artikel 9

##### Absatz 1

Die Verschiebung der Verantwortung für die Personaladministration ergibt sich aus der heute gängigen Praxis und entspricht einer sinnvollen Zusammenlegung von administrativen Abläufen.

#### Artikel 18 und 18 a

Die Tabelle in Artikel 18a muss angepasst werden, um den ab 1. August 2001 geltenden Gehaltsaufstieg zu bestimmen. Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich aus dem Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2000 über die Lohnmassnahmen 2001; Eckwerte. Ohne Änderung der Tabelle würde ab dem 1. August 2001 wieder der volle Lohnanstieg gemäss LAD gelten. Demnach erhalten Lehrkräfte mit Vorstufen auf den 1. August 2001 einen Gehaltsaufstieg von 0,5% des Grundlohnes, für Lehrkräfte in den Stufen 0 bis 11 beträgt der Aufstieg 1% und in den Stufen 12 bis 29 0,5%.

Die Änderung der Tabelle im Artikel 18 ergibt sich aus der Änderung von Artikel 18a. Ohne diese Anpassung würden Lehrkräfte, die mit Vorstufen ins Gehaltssystem eingestiegen sind, benachteiligt, da sie durch die Änderung der Prozentwerte für die einzelnen Gehaltsstufen in Zukunft einen geringeren möglichen Maximallohn als 156% hätten.

#### Artikel 20a

Das Dekret vom 23. November 2000 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBD) verlangt in Artikel 19 Absatz 2: „Anstellung und Gehalt der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.“

In einer ersten Phase wird die Grundlage für die Ausrichtung der Praktikumsentschädigung geschaffen. Später wird noch die Anstellung der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter an den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstituten zu regeln sein.

#### Artikel 23

##### Absatz 5

Für die Schulleitung ist die Pensenbuchhaltung ein wichtiges Organisationsinstrument und mit der Verantwortung über den Schulbetrieb erhält dieses Instrument für die Planung grössere Bedeutung.

#### Artikel 29

##### Absatz 4

Bis anhin konnte die Schulleitung trotz den täglich anfallenden Geschäften erst nach einem Monat Abwesenheit vertreten werden. Damit der reibungslose Ablauf des Schulbetriebs bei einem Ausfall der Schulleitung sichergestellt ist, sollen in Zukunft vom ersten Tag der Abwesenheit eine halbe Stellvertretung der Schulleitung und für Abwesenheiten über einen Monat eine volle Schulleitungsfunktion eingesetzt werden.

### Artikel 30

Die Schulleitung beantragt der Anstellungsbehörde ihre eigene Organisation und entscheidet über die Verteilung der weiteren Funktionen im Rahmen des Schuladministrationspools. Auch hier entspricht die Verschiebung der Kompetenz einer konsequenten Zuteilung der Führungsverantwortung an die Schulleitung.

### Artikel 32

Für die Verschiebung von Schulleitungsprozenten in den Schulleitungspool muss die Entscheidungskompetenz festgelegt werden. Diese wird der Anstellungsbehörde zugeordnet, da sie auch über die Zuteilung des Schulleitungspools entscheidet. Die Schulleitung soll jedoch auch hier das Antragsrecht erhalten.

### Artikel 35a

Neue und heterogene Schulstrukturen bedingen bei der Festlegung der Poolgrößen eine gewisse Flexibilität. Dazu kann es zu den im Anhang definierten Normgrößen Abweichungen geben.

Die Organisation neuer Aufgaben, wie zum Beispiel die Betreuung der Informatik oder der Einsatz von Mediatoren in den Schulen, erfordert oft eine Konzeptions- und Testphase, bevor der dafür notwendige Personalaufwand allgemeingültig bestimmt und in die ordentlichen Pools übernommen werden kann.

### Artikel 37 und 39

Neu kann die Schulleitung unbezahlte Urlaube der Lehrkräfte bis zu einer Woche sowie bezahlte Kurzaurlaube in eigener Kompetenz bewilligen. Was darüber hinaus geht, bleibt weiterhin in der Kompetenz der Anstellungsbehörde. Dies ermöglicht der Schulleitung für den Alltagsbereich eine effiziente Bearbeitung von Urlaubsgesuchen und der damit zusammenhängenden Organisation des Unterrichtes.

### Artikel 41

Im Rahmen der Personalführung und Personalentwicklung wird der Schulleitung die Kompetenz erteilt, Lehrkräfte für spezielle Einsätze bis zu einer Woche freizustellen. Die Stellvertretung sollte in der Regel ohne Kostenfolge gelöst werden.

### Artikel 43 und 61

In diesen beiden Artikeln wird der Dienstweg zum Einreichen von Arztzeugnissen sowie die Meldung von längerdauernden Krankheitsabsenzen und die Meldung von Gehaltsreduktionen oder Verrechnungen durch anderweitige Beschäftigungen während Krankheit, Unfall oder Geburt, vereinfacht. Dies entspricht dem Anliegen der Begleitgruppe, administrative Abläufe zu vereinfachen.

### Artikel 63

#### Absatz 1

Die Organisation des Unterrichtes bei Ausfall einer Lehrkraft muss meist innert kürzester Zeit geschehen. Es entspricht der heutigen Praxis an den meisten Schulen, dass diese Kompetenz der Schulleitung übergeben wird. Damit einher gehen die Änderungen in Artikel 64.

### Artikel 64

Die Schulleitung erhält die Kompetenz für die Anstellung von Stellvertretungen bis zu einem Monat. Über längere Stellvertretungen beschliesst die Anstellungsbehörde; sie kann jedoch diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren. Damit ist die Möglichkeit vorhanden, dass der gesamte Stellvertretungsbereich der Schulleitung übergeben werden kann.

### Anhang 1C

Seit jeher besteht in der LAV eine unterschiedliche Einstufung der Lehrkräfte in den verschiedenen Bereichen der höheren Berufsbildung. Die Grundgehaltsskala soll mit dieser Änderung einheitlich auf 15 festgelegt werden.

## Anhang 2

Mit der Inkraftsetzung des neuen Lehrplanes Kindergarten und im Hinblick auf die neue Lehrerinnen- und Lehrerbildung sollen die Unterrichtszeiten angepasst werden. Neu gelten im Kindergarten dieselben Lektionseinheiten (45 Min.) wie in der Volksschule.

Seit jeher bestehen in der LAV unterschiedliche Pflichtpensen für Lehrkräfte in den verschiedenen Bereichen der höheren Berufsbildung. Das Pflichtpensum soll mit dieser Änderung einheitlich wie bisher für die Weiterbildungsstufe festgelegt werden. Im Weiteren ist die Neuordnung der 10. Schuljahre zu berücksichtigen (neu: Berufsvorbereitungsschulen).

## Anhang 3A

### 1. Schulleitungspool für Kindergarten und Volksschule

#### Angabe in Beschäftigungsgradprozenten

In der Tabelle sind die Werte für den Schulleitungspool ab zweiklassigen Schulen generell um 10% erhöht worden. Für die Gesamtschulen wurde eine Erhöhung von 0% auf 5% vorgenommen, da hier meist mehrere Lehrkräfte unterrichten und somit ein Team zu führen ist. Nicht betroffen sind die einklassigen Kindergärten, diese wurden vor einem Jahr mit der Klassenlehrerlektion entlastet. Damit wird die beschlossene Sofortmassnahme auf den Schuljahresbeginn 2001 umgesetzt.

## Anhang 3A

### 2. Schuladministrationspool (SA-Pool) für Kindergarten und Volksschule

#### Angabe in Beschäftigungsgradprozenten

In der Tabelle sind die Werte generell um 5% erhöht worden. Auch für die Gesamtschulen ist ein SA-Pool vorgesehen. Den einklassigen Kindergärten kann kein SA-Pool gegeben werden.

## Anhang 4

### Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen

#### 1. Schulleitung

##### Ziffer 1.1. Schulleitung Kindergarten und Volksschule und

##### Ziffer 1.2. Schulleitung Sekundarstufe II

Die Führungsaufgabe der Schulleitung wird in genereller Form umschrieben. Das Antragsrecht für die Anstellung von Lehrkräften wird neu verankert. Dieses Recht soll den Schulleitungen einen Einbezug ins Anstellungsverfahren zusichern (siehe auch Artikel 6 dieser Verordnung).

Die genaue Umschreibung der Aufgabenbereiche wird nicht mehr auf der Ebene Verordnung festgehalten. Die Anstellungsbehörde ist künftig verpflichtet, für die Schulleitung ein Pflichtenheft zu erstellen, das den lokalen Gegebenheiten entspricht. Hierzu wird durch die Erziehungsdirektion ein Schulleitungsdossier zusammengestellt, in welchem die Führungsgrundsätze, das stufenspezifische Musterpflichtenheft, sowie ein Funktionendiagramm festgehalten sind. Ebenfalls wird darin umschrieben, welches die Grundsätze eines modernen Anstellungsverfahrens sind. Dieses Schulleitungsdossier hat für die Erarbeitung der Pflichtenhefte durch die Anstellungsbehörde, resp. Schulkommission, grundsätzlich einen verbindlichen Charakter. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, lokale und schulspezifische Aspekte einzubeziehen (z.B. bereits bestehende Schulreglemente).

##### Ziffer 1.2.2 Organisation

Im Rahmen der Sofortmassnahmen auf den Schuljahresbeginn 2001 wird auf der Sekundarstufe II die Unterrichtsverpflichtung für die Schulleitung gestrichen.

##### Ziffer 1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Ziffer 1.2.3 wird aufgehoben, da die Aufgaben der Schulleitung neu im Pflichtenheft umschrieben werden.

##### Ziffer 1.2.4 Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Entsprechend den Änderungen unter Ziffer 1.2.2 muss hier der Text angepasst werden.

## 2. Schuladministrationsfunktionen

Die Fussnote, welche für die Betreuung der Schulbibliothek einen Mindestanteil von einem Viertel des SA-Pools verlangt, wird gestrichen. Dieser Zusatz schränkte die sinnvolle Verteilung des SA-Pools nach den lokalen Bedürfnissen unnötig ein.

Zum Gesamtauftrag der Lehrkräfte gehören ebenfalls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme, der Promotion und den schulinternen Prüfungen der Schülerinnen und Schüler. Dieser Punkt wurde in die Verordnung integriert, um Missverständnisse zu vermeiden.

### Folgende Erlasse müssen angepasst werden:

- a Die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV).  
Die Anpassungen werden im Rahmen der laufenden Revision dieser Verordnung auf den 1. August 01 realisiert.
- b Die Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)
- c Die Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)
- d Die Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 (DMSV)

Bei all diesen Anpassungen geht es darum, bezüglich Aufgaben der Schulleitung auf die generelle Umschreibung in der Lehreranstellungsverordnung hinzuweisen und allenfalls stufenspezifisch zu ergänzen.

Die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionen wird neu in den Stufenerlassen festgehalten.

### Zusätzlich wird die Gehaltsverordnung GehV vom 26. Juni 1996 geändert:

Da die Lehrerinnen- und Lehrerbildung tertiarisiert wird, ist die Gleichstellung mit den Dozentinnen und Dozenten der anderen Institute sicherzustellen. Daher muss der Artikel der Gehaltsverordnung, in welchem die Funktionen aufgelistet werden, welche nicht dem Leistungslohn unterstellt sind, entsprechend ergänzt werden.

### Übergangsbestimmungen

Aus der Anpassung der Gehaltstabelle in Artikel 18 würde eine Senkung der Löhne für die Neueinsteiger resultieren, um diese unerwünschte Nebenerscheinung der Gehaltsanpassung zu vermeiden, ist beabsichtigt Neueinsteiger statt in die Gehaltsstufe 0 direkt in Stufe 1 einzustufen.

Lehrkräfte, die bisher in der Grundgehaltssstufe 16 eingestuft waren, sollen frankenmässig in die entsprechende Erfahrungsstufe der Klasse 15 überführt werden.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### Vorbemerkung

Der Kostenanteil der Gemeinden (im Rahmen des Lastenausgleichs) für das Kalenderjahr 2001 fällt erst bei der Endabrechnung der Lastenverteilung (Anfang 2002) an und belastet somit die Gemeindebudgets im Jahr 2001 nicht.

Entsprechend muss der Kanton im Jahr 2001 die Gesamtkosten tragen und erhält den Anteil der Gemeinden mit der Schlussabrechnung der Lastenverteilung zurückerstattet.

Im Budget 2002 müssen die Kosten zusätzlich integriert werden.

Im Planungsprozess des Finanzplans 2003-2005 wird der neue Kostenanteil des Kantons eingebaut. Die Gesamtkosten können innerhalb der Erziehungsdirektion nicht kompensiert werden.

### 1. Erhöhung des Schulleitungspools der Volksschule um 5% respektive 10%

Diese Änderung hat finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Gegenüber der aktuellen Situation entstehen Mehrkosten von 10,4 Mio Franken jährlich.

Davon entfallen 2001 noch zwei Drittel für fünf Monate auf die Gemeinden (2,9 Mio. Franken) und ein Drittel geht zu Lasten des Kantons (1,4 Mio. Franken).

Im Kalenderjahr 2002 wird der Verteilschlüssel aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ändern. Neu wird der Kanton 70 Prozent übernehmen (7,3 Mio. Franken) und auf die Gemeinden entfallen noch 30 Prozent (3,1 Mio. Franken).

Die Kompensation im Rahmen der Steuerbelastungsverschiebung wird die Schlüsseländerung nur zum Teil auffangen, da die Mehrkosten zum grossen Teil erst nach Inkrafttreten des FILAG anfallen werden.

Durch diese Erhöhung werden 7120 Stellenprozente frei, dies entspricht rund 71 Vollzeitstellen.

## 2. Streichung der Unterrichtsverpflichtung auf der Sekundarstufe II

Diese Änderung bewirkt ab 2002 jährliche Kosten von 1,6 Mio. Franken. Für das Kalenderjahr 2001 entstehen Kosten von 0,7 Mio. Franken.

Durch diese Änderung entstehen rund 10 Vollzeitstellen.

## 3. Erhöhung des SA-Pools in der Volksschule um 5%

Diese Änderung führt zu Mehrkosten von jährlich 3,9 Mio. Franken. Davon entfallen 2001 noch zwei Drittel für fünf Monate auf die Gemeinden (1,0 Mio. Franken) und ein Drittel geht zu Lasten des Kantons (0,6 Mio. Franken).

Im Kalenderjahr 2002 wird der Verteilschlüssel aufgrund des neuen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich ändern. Neu wird der Kanton 70 Prozent übernehmen (2,7 Mio. Franken) und an die Gemeinden entfallen 30 Prozent (1,2 Mio. Franken).

Betreffend Kompensation wird auf die Bemerkungen unter Ziffer 4.1 verwiesen.

Durch diese Erhöhung werden 3560 Stellenprozente frei, dies entspricht rund 36 Vollzeitstellen.

## Zusammenfassung der Kosten aus den Ziffern 1-3

Massnahmen	Gesamtkosten (inkl. Sozialleistungen)		Anteil des Kantons		Anteil der Gemeinden (Lastenverteilung)		zusätzl. Vollzeitstellen
	2001 (verbl. 5 Monate)	ab 2002	2001 (verbl. 5 Monate)	ab 2002	2001 (verbl. 5 Monate)	ab 2002	
1. Erhöhung SL-Pool um 5 bzw. 10% Volksschule	4,3 Mio.	10.4 Mio.	1,4 Mio.	7,3 Mio.	2,9 Mio.*	3,1 Mio.	72
2. Streichung Unterrichtsverpfl. Sek. II	0,7 Mio.	1,6 Mio.	0,7 Mio.	1,6 Mio.	---	---	10
3. Erhöhung SA-Pool um 5% Volksschule	1,6 Mio.	3,9 Mio.	0,6 Mio.	2,7 Mio.	1,0 Mio.*	1,2 Mio.	36
<b>Kosten Total der Ziff. 1-3</b>	<b>6,6 Mio.**</b>	<b>15,9 Mio.</b>	<b>2,7 Mio.**</b>	<b>11,6 Mio.</b>	<b>3,9 Mio.*</b>	<b>4,3 Mio.</b>	<b>118</b>
<b>Steuerbelastungsverschiebung***</b>	---	0	---	-5,4 Mio.	---	+5,4 Mio.	---

\*Bei den Gemeinden fallen die 3,9 Mio. Franken für das Kalenderjahr 2001 erst bei der Endabrechnung der Lastenverteilung (Anfang 2002) an und belasten deshalb die Gemeindebudgets im Jahr 2001 nicht.

\*\*Die 6.6 Mio. Franken Gesamtkosten (inkl. Vorauszahlungen für die Gemeinden) sind im Voranschlag des Kantons für das Jahr 2001 nicht enthalten. Hierfür muss ein Nachkredit bewilligt werden. Im Kalenderjahr 2002 erhält der Kanton den Gemeindeanteil (3,9 Mio. Franken) mit der Schlussabrechnung der Lastenverteilung zurück.

\*\*\*Als Folge des neuen Verteilschlüssels für die Lehrergehälter ab 2002, wird im Referenzjahr 2002 die Steuerbelastungsverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt. Siehe hierzu auch Ziffer 4 unter Punkt 1 und Ziffer 5 dieses Vortrages.

#### 4. Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen in der höheren Berufsbildung

Massnahmen	Gesamtkosten (inkl. Sozialleistungen)		Anteil des Kantons*	
	2001 (verbl. 5 Monate)	ab 2002	2001 (verbl. 5 Monate)	ab 2002
1. Herabsetzung Pflichtpensum	98'300*	235'800*	79'100*	189'800*
2. Minderkosten durch Neueinreihung in Gehaltsklasse 15 statt 16	-13'000	-31'100	-13'000	-31'100
3. Einsparungen mittelfristig infolge tieferen Maximallohnes in Gehaltsklasse 15		-36'800		-36'800
<b>Total Mehrkosten</b>	<b>85'300</b>	<b>167'900</b>	<b>66'100</b>	<b>121'900</b>

\*An der Höheren Gastronomieschule (HGF) in Thun betragen die Mehrkosten Fr. 80'000.-, wovon der Kanton nur 50 Prozent übernehmen muss.

Die Mehrkosten entstehen aus der Reduktion der Pflichtlektionenzahl bei den Technikerschulen. Circa 100 Personen werden eine Lohnerhöhung erhalten. Im Gegensatz dazu wird bereits auf den 1.8.2001 für 22 Anstellungen in der beruflichen Weiterbildung, die nicht frankenmässig von der Lohnklasse 16 in die Klasse 15 überführt werden können, eine Lohnreduktion erfolgen. Betroffen von dieser Reduktion sind diejenigen Anstellungen, die höher als die Gehaltsstufe 23 eingereicht sind, da das Maximum der Lohnklasse 15 tiefer liegt.

Für weitere 42 Anstellungen in der beruflichen Weiterbildung wird durch den Wechsel der Gehaltsklasse der maximal mögliche Lohnaufstieg eingeschränkt, was in den Folgejahren Einsparungen von 32 000.-- Fr. zur Folge haben wird.

#### 5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Kosten auf der Volksschulstufe im Rahmen der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte gemäss obiger Tabelle mit.

Auf das Jahr 2002 wird beim Lastenausgleich Lehrergehälter der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden geändert. Von den im Vortrag ausgewiesenen lastenausgleichsberechtigten Mehrkosten von insgesamt 14,3 Mio. Franken (Punkt 1 und 3) wird der Kanton ab dem Jahr 2002 neu 10 Mio. Franken (70 %) anstatt wie bisher 4,6 Mio. Franken (32,12 %) übernehmen. Indessen wird diese Mehrbelastung im Rahmen der Steuerbelastungsverschiebung gemäss FILAG kompensiert. Der Ausgleich der Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgt für die Mehrkosten von 5,4 Mio. Franken (10 Mio. minus 4,6 Mio.) in der Folge wiederkehrend, da diese in dem für die Steuerbelastungsverschiebung massgebenden Jahr 2002 budgetrelevant sind.

#### 6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft.

#### 7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

Die Erziehungsdirektion hat bei den Direktionen und der Staatskanzlei einen Mitbericht eingeholt und die Berufsverbände der Lehrerschaft, sowie Konferenzen der Schulleitungen und der Schulinspektoren konsultiert. Ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen waren die Schulkommissionen.

Die Bemerkungen zu Redaktion und Gestaltung der Vorlage wurden weitgehend aufgenommen.



Zusätzlich erklärten sich einige der Konsultationspartner mit Punkten der Vorlage nicht einverstanden, die sich auf bereits gefallene Vorentscheide des Regierungsrates oder des Grossen Rates stützten, und deshalb nicht geändert werden konnten.

Der Verband bernischer Gemeinden hat sich aus grundsätzlichen Überlegungen zur Gemeindeautonomie gegen die eindeutige Zuweisung von Kompetenzen der Schulkommissionen an die Schulleitung ausgesprochen. Dies im Gegensatz zur Konferenz der bernischen Schulkommissionspräsidenten KOBES welche diese Klärung begrüsst.

Aus Sicht der Erziehungsdirektion sind die Kompetenzverschiebungen ein wesentlicher Bestandteil der längerfristigen Strategie einer Aufteilung von operativer und strategischer Führung. Die Aufgaben der Schulkommissionen werden sich künftig ändern und auf strategische Aspekte konzentrieren. Aus diesen Gründen kann das Anliegen des Verbandes der bernischen Gemeinden nicht berücksichtigt werden.

### **8. Antrag**

Gestützt auf die Auswertung der Konsultation und des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 22. Februar 2001

**DER ERZIEHUNGSDIREKTOR**

Regierungsrat  
Mario Annoni